Satzung

über die amtliche Bekanntmachung in der Stadt Kempten (Allgäu) (Bekanntmachungssatzung)

Synopse

Entwurf vom 23.09.2024

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt auf Art. 23 Grund von der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

§1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die in ortsüblicher Weise zu geschehen haben, werden vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelung im Amtsblatt (§ 2) der Stadt Kempten (Allgäu) vorgenommen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Gesetz eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und in ortsüblicher Weise vorschreibt.
- (2) Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder Schutz von Sachgütern zum erforderlich, eine Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen und ist eine Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht möglich, SO kann rechtzeitig Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Kempten, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung anschließend unverzüglich auch nach Abs. 1 zu veröffentlichen.

Derzeit gültige Fassung

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBI S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1974 (GVBI S. 502), folgende Satzung:

(3) In den Fällen von § 1 Abs. 2 oder in anderen eiligen Fällen kann die öffentliche Bekanntmachung auch durch Aushang an der Amtstafel gemäß § 2 der Stadt Kempten vorgenommen werden. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 zu veröffentlichen.

§2 Bekanntmachungsmittel

- (1) Die Stadt Kempten (Allgäu) unterhält als Bekanntmachungsmittel für ihre amtlichen Bekanntmachungen
 - a) das "Amtsblatt der Stadt Kempten (Allgäu)" und
 - b) die Amtstafel im städtischen Verwaltungsgebäude.
- (2) Das Amtsblatt der Stadt Kempten (Allgäu) erscheint bei Bedarf wöchentlich in digitaler Form auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Kempten (www.kempten.de/amtsblatt). Es besteht die Möglichkeit einen Hinweis auf eine neue Publikation des Amtsblatts zu erhalten.

§ 1 Bekanntmachungsmittel

- (1) Die Stadt Kempten (Allgäu) unterhält als Bekanntmachungsmittel für ihre amtlichen Bekanntmachungen
- a) das "Amtsblatt der Stadt Kempten (Allgäu)"
 - b) die Amtstafel im Rathaus
- (2) Das Amtsblatt der Stadt Kempten (Allgäu) erscheint bei Bedarf wöchentlich in der Allgäuer Zeitung.

§ 2 Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Kempten (Allgäu), die im Amtsblatt oder in ortsüblicher Weise zu geschehen haben, erfolgen - vorbehaltlich der Regelung in § 3 oder besonderer gesetzlicher Regelung - im "Amtsblatt der Stadt Kempten (Allgäu)".

§3 Amtstafeln

Die Amtstafel der Stadt Kempten für den Aushang befindet sich im Verwaltungsgebäude am Rathausplatz 22, 87435 Kempten im Eingangsbereich.

§4 Bekanntmachung der Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrats

- (1) Für die Bekanntmachung der Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrats gilt §1 nicht.
- (2) Der Zeitpunkt und der Ort der öffentlichen Sitzung werden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor der Sitzuna durch Aushang vor den Sitzungssälen im 2. Obergeschoss des Rathauses, am Verwaltungsgebäude Rathausplatz 2, durch Aushang in der Eingangshalle Verwaltungsdes gebäudes Rathausplatz 22 und im **Internet** mit Verlinkung bekannt gemacht (vgl. Art. 52 Abs 1 Satz 1 GO und § 26 Abs. 4 GeschO). Den Medien wird Tagesordnung die ieder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt.

§ 3 Amtstafel

Durch Aushang an der Amtstafel im Rathaus werden amtlich bekanntgemacht

- 1. die Bekanntmachungen, bei denen es ausdrücklich vorgeschrieben ist,
- 2. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse unter Angabe der Tagesordnung
- 3. Öffentliche Zustellungen nach den Bestimmungen des Verwaltungszustellungsund Vollstreckungsgesetzes.

§5 Öffentliche Zustellung

- (1) Für öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung gilt § 1 nicht.
- (2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist (Art 15 Abs. 2 BayVwZVG, § 10 Abs. 2 VwZG). Die Stadt Kempten bestimmt hierfür die in § 3 genannte Amtstafel.

§6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die amtlichen Bekanntmachungen in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 22. Dezember 1975 außer Kraft.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die amtlichen Bekanntmachungen in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 13. Mai 1960 (SVBI Nr. 102) außer Kraft.

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates

§36 Art der Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Stadt Kempten Allgäu über das Internet unter
- https://www.kempten.de/stadtrechtamtsblatt-1275.html amtlich bekannt gemacht.
- oder (2) Wird eine Satzung Verordnung ausnahmsweise im Einzelfall aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bekannt bezeichnete Art amtlich gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Amtsblatt hingewiesen.

§ 36 Art der Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Allgäuer Zeitung amtlich bekannt gemacht (Bekanntmachungssatzung).
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.